

Stellungnahme

Diakonie 
Deutschland

Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.

Referentenentwurf für ein Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt



Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Caroline-Michaelis-Str.1
10115 Berlin
Telefon +49 30 65211-1632
Telefax +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de

Berlin, den 27. November 2012

Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband gemeinsam mit der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. - Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für ein Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt

Babyklappen haben sich – wie die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Studie des Deutschen Jugendinstituts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ erwiesen hat – als Angebot etabliert. Sie ermöglichen es Frauen, ihr neugeborenes Kind, zu dessen Sorge sie sich außerstande sehen, in eine qualifizierte Betreuung zu übergeben, ohne ihre Identität preisgeben zu müssen. Auch wenn sich nicht ermitteln lässt, inwieweit Babyklappen zum Rückgang von Kindstötungen beizutragen vermögen, haben sie sich als Anlaufstelle für Frauen bewährt, die bis zur Geburt ihres Kindes keines der üblichen Beratungsangebote erreicht hat. Hinzu kommen Angebote zur vertraulichen oder anonymen Geburt. Sie ermöglichen es, Frauen über die medizinische Betreuung während der Geburt hinaus, Beratung und Unterstützung anzubieten, die ihnen ggf. doch noch ein Leben mit dem Kind oder jedenfalls den Verzicht auf die Anonymität ermöglichen.

Der vorgelegte Referentenentwurf soll mit dem Verfahren der vertraulichen Geburt den Interessengegensatz zwischen Mutter und Kind ausgleichen und den beteiligten Fachkräften in den auftretenden Situationen die bislang fehlende Rechtssicherheit verschaffen. Anders als bei der anonymen Geburt setzt die vertrauliche Geburt voraus, dass die für das Verfahren verantwortlichen Beratungsstellen die Personalien der Mutter feststellen. Der Entwurf schützt diese aber durch ein ausdifferenziertes Verfahren, das den Schwerpunkt des Gesetzentwurfs bildet. Diese Verfahrenskonzeption erweist sich grundsätzlich als ein zustimmungsfähiger Ansatz. Bei einigen Einzelpunkten sieht die Diakonie Deutschland allerdings deutlichen Klarstellungs- und Verbesserungsbedarf.

Positiv ist, dass der Entwurf die vertrauliche Geburt deutlich als ultima ratio möglicher Hilfeformen beschreibt. Dadurch entsteht ein abgestuftes Hilfesystem, in dem den bereits bestehenden Beratungsangeboten ein klarer Vorrang zukommt. Erst wenn diese nicht greifen oder wenn die Mutter auch nach der Beratung an ihrem Wunsch nach der vertraulichen Geburt festhält, kommt die besondere Beratung nach § 25 ff SchKG-E zum Tragen, die auch noch nach der Entbindung einsetzen kann. Gerade unter dem Vorzeichen eines Ausgleichs der Belange von Mutter und Kind erweist sich hingegen das Widerspruchsrecht der Mutter nach § 30 SchKG-E als bedenklich. In seiner gegenwärtigen Fassung, die keinerlei zeitliche Eingrenzung vorsieht, könnte die Mutter ihrem Kind die Feststellung seiner Identität endgültig verwehren.

In dem Verfahren kommt den Jugendämtern erhebliche Bedeutung zu: die Benachrichtigung durch die Beratungsstellen soll sicherstellen, dass sie ihrer Verantwortung für das Kindeswohl nachkommen können. Die Umstände einer vertraulichen Geburt und das fehlende Wissen um ihre leibliche Herkunft stellen für die davon betroffenen Kinder eine erhebliche Belastung dar. Von daher müssen die Kinder und die Familien, in denen sie aufwachsen, die Gewissheit haben, von den Jugendämtern Unterstützung und Hilfe zu bekommen. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass neben dem Jugendamt auch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) die ihm vom Entwurf zugewiesenen Aufgaben kompetent erfüllen kann. Auch wenn sich seine Aufgaben in den Einzelfällen der vertraulichen Geburt auf die Verwahrung und Weiterleitung der Herkunftsurkunden nach § 25 SchKG-E beschränken, weist ihm der Entwurf in den §§ 31 Abs. 2 und 33 SchKG-E eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung der nach § 34 SchKG-E geforderten Evaluation zu. Deren Belastbarkeit wird weitgehend von der Zuarbeit des BAFzA abhängen, die deshalb entsprechend qualifiziert erfolgen muss. Die eigentliche Evaluation selber muss dann einem dafür qualifizierten Träger übertragen werden.

Im Einzelnen nimmt die Diakonie Deutschland wie folgt zu den Regelungen Stellung:

Artikel 4 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Entwurf sieht eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches um einen neuen § 1674a BGB-E vor. Dieser regelt, dass die nach § 1626a Abs. 2 BGB grundsätzlich bestehende elterliche Sorge der Mutter mit der vertraulichen Geburt ruht und erst wieder auflebt, wenn das Familiengericht feststellt, dass die Mutter die Erklärungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG abgegeben (d.h. ihren bislang gem. § 21 Abs. 1 S. 2 PStG-E nicht eingetragenen Vor- und die Familiennamen mitgeteilt) hat. Ergänzend sieht die Begründung eine Prüfung durch das Familiengericht vor. Dieses habe gem. § 1666 BGB sicher zu stellen, dass das Aufleben der elterlichen Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Bewertung:

Die im Gesetzestext vorgesehene Regelung ist nachvollziehbar und sinnvoll; insbesondere ermöglicht sie ihrem Wortlaut nach der Mutter ein unproblematisches Wiederaufleben ihrer elterlichen Sorge. Insofern endet die Vormundschaft gem. § 1883 BGB ohne dass es wie z. B. im Falle des § 1886 BGB einer besonderen Einschaltung des Familiengerichtes bedarf. Allerdings widerspricht die Gesetzgebegründung (S. 23 f.) dieser niedrigschwelligen Verfahrensregelung. Denn diese sieht über die formelle Prüfung hinaus eine inhaltliche Prüfung des Familiengerichtes vor. Für einen solch weitgehenden gerichtlichen Prüfungsauftrag gibt der Wortlaut der Regelung jedoch keinen Anhaltspunkt. Vielmehr setzt dieser das gewünschte niedrigschwellige Verfahren konsequent um.

Im gegenwärtigen Entwurf deutet allenfalls die Einbeziehung des Familiengerichtes an, dass der Gesetzgeber eine weitergehende Befassung mit dem Sachverhalt beabsichtigt. Denn eine gerichtliche Prüfung erscheint nur dann angezeigt, wenn sich das Gericht nicht allein auf das reine Nachprüfen von Fakten beschränken muss. Für letzteres käme auch eine schlichte Benachrichtigung des Jugendamtes durch den Registerbeamten in Betracht, der die Angaben der Mutter aufgenommen hat. Ohne diesen inhaltlichen Prüfungsauftrag erscheint die Einschaltung des Familiengerichtes „überdimensioniert“.

Grundsätzlich hält die Diakonie Deutschland eine solche Prüfung der Bedingungen, unter denen das Kind aufwachsen soll, unter dem Aspekt des Kindeswohls durchaus für angemessen. Jedoch geht es zu weit, wenn die Begründung bei der Mutter generell eine Unwilligkeit zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstellt. Gerade wenn man die während der Beratung geäußerten Bedenken der Schwangeren gegen das Leben mit dem Kind und gegen die Offenbarung ihrer Schwangerschaft ernst nimmt, erscheint es aber sinnvoll, sich ein objektives Bild von den Lebensumständen zu verschaffen, in denen das Kind aufwachsen soll. Die Prüfung muss ausschließen, dass die Rückübertragung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl schadet. Diese Fragestellung erspart es der Mutter darzulegen, weshalb sie der Rolle gerecht werden kann, die das Familienrecht ihr mit § 1626a Abs. 2 BGB grundsätzlich zuweist. Sind keine Bedenken erkennbar, entspricht es dem Gesamtduktus des Gesetzes, dass das Familiengericht verpflichtet ist, das Wiederaufleben der elterlichen Sorge festzustellen.

Vorschlag:

Nach § 1674 wird folgender § 1674a eingefügt:

„Die elterliche Sorge der Mutter für ein nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Ihre elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie die Angaben nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Personenstandsgesetzes gemacht hat und dass das Wiederaufleben ihres Sorgerechtes dem Kindeswohl nicht widerspricht.“

Artikel 5 Änderung des SchKG

Nr. 1 § 1 SchKG-E Aufklärung

Der Entwurf erweitert die Aufgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung um einen weiteren Auftrag, der nunmehr als neuer Absatz 4 in § 1 eingefügt werden soll. Dieser Auftrag soll die Hilfen für Schwangere und Mütter einschließlich des Rechtes auf anonyme Beratung und die vertrauliche Geburt zielgruppenspezifisch bekannter machen als sie dies bislang sind. Insbesondere soll die Information dazu beitragen, dass Frauen auch nach einer vertraulichen Geburt ihr Kind zurückerhalten können bzw. auch ihre Anonymität dauerhaft schützen können. Ein weiterer Informationsauftrag betrifft die Adoption und deren gesellschaftliche Akzeptanz.

Bewertung:

Mit dem Aufklärungsauftrag greift der Entwurf die Erkenntnis auf, dass trotz vorhandener Informationen und Aufklärungsarbeit die Hilfeangebote des SchKG ebenso wie die Leistungen des Sozialgesetzbuches nach wie vor einigen Frauen unbekannt sind. Auch bei der anonymen Geburt hat sich herausgestellt, dass diejenigen, die sie in Anspruch genommen hatten, häufig keine Kenntnis von den niedrigschwelligeren Beratungsangeboten hatten. Die im Rahmen der DJI-Studie durchgeführte Befragung von Nutzerinnen von Babyklappen unterstützt diese Beobachtung. Diesem Informationsdefizit soll die Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung nunmehr abhelfen.

Zu der Sache nach zutreffenden Auftragsbeschreibung ist Folgendes anzumerken: die DJI-Studie hat ergeben, dass es für die nunmehr zu regelnden Hilfeangebote keine bestimmte Zielgruppe gibt. Wie bei der Schwangerschaftskonfliktberatung sind Frauen aller gesellschaftlichen Schichten und Gruppierungen auf diese Hilfen angewiesen und geraten in Notlagen, die sie im Extremfall dazu veranlassen, ihre Mutterschaft geheimhalten zu wollen. Insofern erweist sich die Ausrichtung auf eine „zielgruppenorientierte“ Aufklärung mindestens als mehrdeutig. Die Aufklärung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie darauf abzielt, die Aufklärungsarbeit differenziert auf unterschiedliche Gruppierungen auszurichten. Jedes Bemühen der Bundeszentrale um eine einzelne Gruppierung wäre deshalb auch mit dem Risiko verbunden, die Gesamtheit der potentiell betroffenen Frauen aus dem Blick zu verlieren.

Nr. 2 § 2 SchKG-E Beratung

Ein an § 2 neu anzufügender Absatz 4 beschreibt die erste Stufe des vom Gesetzentwurf geplanten Stufenverfahrens. Absatz 4 sieht eine besondere Ausrichtung der Beratung für Schwangere vor, die eine anonyme Beratung und eine vertrauliche Geburt wünschen.

Bevor sich die Beratung auf die im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt erforderlichen Verfahrensschritte konzentriert, soll die Beratung nach § 2 Abs. 4 SchKG-E „alle geeigneten Hilfen“ und gemeinsam Wege erörtern, die ein Aufwachsen des Kindes mit seiner Mutter ermöglichen könnten. Wenn die Mutter allerdings auch nach dieser Beratung keine Alternative zur vertraulichen Geburt zu erkennen vermag, soll sie an eine Beratungsstelle nach § 27 SchKG-E vermittelt werden.

Bewertung

Grundsätzlich hält die Diakonie Deutschland eine Abgrenzung der einzelnen Beratungsschritte insoweit für sinnvoll, als diese den betroffenen Frauen damit Gelegenheit verschafft, das in der Beratung Aufgenommene zu bedenken. Gerade weil die Ratsuchenden ihre Probleme häufig für eine lange Zeit ganz allein getragen haben, bietet die Beratung eine erste Gelegenheit, offen über ihre Situation zu reden und diese aus unterschiedlicher Perspektive zu betrachten. Auch wenn mit dem Verfahren kein Automatismus verbunden ist, der die Entscheidung für eine vertrauliche Geburt an sich zu einem unwiderruflichen Schritt

macht, kann eine kurze Bedenkzeit durchaus sinnvoll sein.

Allerdings darf dieses „Verzögerungselement“ die Niedrigschwelligkeit des Verfahrens nicht in Frage stellen und muss den Umständen dieser Beratungsbeziehungen Rechnung tragen. Erfahrungsgemäß kommen viele Schwangere – gerade bei verdrängten Schwangerschaften – oft erst kurz vor ihrer Entbindung zur Beratung (oder suchen unmittelbar eine Einrichtung der Geburtshilfe auf, vgl. § 29 SchKG-E). Ein gestaffeltes Verfahren, in dem die Ratsuchenden zwischen unterschiedlichen und teilweise räumlich weit auseinanderliegenden Stellen weiterverwiesen werden, würde daher die Akzeptanz dieses Verfahrens erheblich gefährden. Gerade bei besonders vertraulichen Beratungsthemen muss der Rahmen, innerhalb dessen Beratung stattfindet insbesondere für die Ratsuchenden überschaubar bleiben.

Deshalb erscheint das Verfahren nur dann praktikabel, wenn Beratungsstellen, die die Beratung nach § 2 Abs. 4 SchKG-E durchführen, beide Beratungen „aus einer Hand“ anbieten können (zur vorgesehenen Dichte des Netzes von Beratungsstellen nach § 27 SchKG-E s. die Anmerkungen zu dieser Regelung). Nur so kann das Verfahren die vom Gesetzgeber vorgesehene Niedrigschwelligkeit einlösen. Redaktionell ist darauf hinzuweisen, dass das Wort „unentgeltlich“ im Entwurf umgestellt werden muss. Es bezieht sich nicht auf das Angebot der Beratung nach § 25 SchKG-E sondern auf diese Beratung als solche.

Vorschlag:

Absatz 4 Satz 1 und 4 werden wie folgt formuliert:

„Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist unverzüglich ein ausführliches, unentgeltliches und ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. ... Ist die Schwangere zur Annahme der Hilfen und Aufgabe ihrer Anonymität nicht in der Lage, wird ihr die Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 25 angeboten.“

Nr. 4 Abschnitt 6 §§ 25 ff SchKG-E

§ 26 SchKG-E Durchführung der vertraulichen Geburt

§ 26 beschreibt den von der Beratungsstelle begleiteten und gesteuerten Verlauf des Verfahrens, das die einander entgegenstehenden Belange des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und den Anonymitätswunsch der Mutter in Ausgleich bringen soll.

Wichtiger Baustein dieses Verfahrens ist die Auswahl eines Aliasnamens für die Mutter (Absatz 1), der die Identifikation von Mutter und Kind gewährleistet und den die Mutter ihrem Kind als Familienname mitgibt. Dieser Aliasname wird dann auf der versiegelten Herkunftsurkunde vermerkt, was später die Zuordnung des Kindes zu seiner Mutter erlaubt.

Um die Anonymität der Mutter sicherzustellen, erfolgt die Erfassung und Verwahrung ihrer korrekten, im Personalausweis niedergelegten Daten in einer verbundenen Urkunde (Information über die wahre Identität und die Angaben über die Alias-Identität, die sie ihrem Kind mitgibt). Die Daten der Mutter werden durch die Versiegelung, die behördliche Verwahrung und das alleinige Einsichtnahmerecht des Kindes vor der Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt. Zugleich ermöglicht es das Gesetz der Mutter, ihrem Kind auch vor Ablauf der Verschlussfrist Nachrichten mitzugeben, die ihm auch ohne den Namen der Mutter preisgeben Aufschlüsse über seine Herkunft geben.

Weitere Absätze (4 und 5) regeln die Mitteilungen, mit denen die Beratungsstelle der Entbindungsklinik und dem Jugendamt die vertrauliche Geburt anzeigt und die ansonsten erforderlichen Nachforschungen nach der wahren Identität der Mutter verhindern.

Bewertung:

Generell stellt sich die Frage, worauf sich diese Regelung bezieht. Der Entwurf beschreibt weniger die Geburt als solche als vielmehr ein Verfahren, das zwischen dem Anonymitätswunsch der Schwangeren und den Belangen der übrigen Beteiligten vermittelt.

Absatz 1 sieht vor, dass die Beratungsstelle einen Vornamen für das Kind bestimmt. Diese Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit der Mutter mit Blick auf die Mutter, deren Entscheidung für eine vertrauliche

Geburt keinesfalls zwingend den Rückschluss auf Gleichgültigkeit gegenüber ihrem Kind zurückzuführen ist, hält die Diakonie diese Regelung für bevormundend und schlägt vor, ausdrücklich der Mutter das Recht zu der Namensgebung einzuräumen.

Die Möglichkeit, dass eine Mutter Ihrem Kind über die Adoptionsstelle Nachrichten zukommen lässt, begründet der Entwurf mit der Bedeutung, die solche Nachrichten für das Kind haben können. Nach Ansicht der Diakonie Deutschland erscheinen diese jedoch eher für die Mutter wichtig, die sich auf diese Weise auch von ihrem Kind verabschieden kann. Für das Kind als den Empfänger einer solchen Nachricht erscheinen einige Verfahrensschritte noch nicht ganz durchdacht. Gerade weil das Recht insbesondere nach der Adoption die neue Familienbeziehung vor Beeinflussungen durch die leibliche Mutter schützt, muss die Weiterleitung solcher Nachrichten an das Kind mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf das Kind erfolgen. Hier fehlen klare Hinweise darauf, wie der Entwurf diesen Belangen Rechnung trägt.

In praktischer Hinsicht stellt sich die Frage, wie der Kontakt zwischen der Beratungsstellen und der Adoptionsstelle hergestellt werden soll, die die Nachricht der Mutter zu ihren Vermittlungsakten nimmt. Gem. Absatz 1 übergibt die Beratungsstelle die Herkunftsurkunde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, das damit zur Schaltstelle zwischen der Beratungsstelle und der Adoptionsvermittlungsstelle wird. Entsprechend sollten auch Nachrichten der Mutter dem Bundesamt zugehen, das diese Nachrichten, wenn das Adoptionsverfahren bereits eingeleitet oder abgeschlossen ist, an die Adoptionsvermittlungsstelle weiterleitet.

Die in Absatz 5 vorgesehenen Mitteilungen der Beratungsstelle an das Jugendamt sind wichtig, um sicherzustellen, dass das Kindeswohl und die Belange des Kindes von Anfang an richtig wahrgenommen werden können. Über die Einleitung des Adoptionsverfahrens hinaus sind insbesondere ein Vormund zu bestellen und erforderliche Hilfen für das Kind und seine ggf. bereits vorhandenen Pflegeeltern zu veranlassen. Allerdings sollte mit Rücksicht auf die Anonymität der Mutter diese Meldung nicht vor sondern unverzüglich nach der Geburt erfolgen.

Vorschlag:

1. Die Diakonie Deutschland schlägt vor, die Aufgabe der Beratungsstelle als „Handlungsschritte bei Wunsch nach der vertraulichen Geburt“ zu bezeichnen.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, bestimmt die Beratungsstelle mit ihrem Einverständnis einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem die Schwangere im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Aliasname). Die Schwangere hat das Recht, für das Kind einen männlichen und weiblichen Vornamen auszuwählen.

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Unverzüglich nach der Geburt des Kindes teilt die Beratungsstelle dem zuständigen Jugendamt den Aliasnamen der Schwangeren, das Geburtsdatum des Kindes und die Einrichtung mit, bei der die vertrauliche Geburt stattgefunden hat.

§ 27 SchKG-E Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt

Der Entwurf überträgt die besondere Beratung im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt gem. § 25 SchKG-E nur solchen Beratungsstellen, die anerkanntermaßen über die für diese Beratung erforderlichen Qualifikationen verfügen. Als mögliche Einrichtungen nennt der Entwurf – allerdings nicht ausschließlich – die Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchwKG.

Die Verantwortung dafür, dass Beratungsstellen bereitstehen und bundesweit ansprechbar sind, tragen gem. § 27 Abs. 1 SchKG-E die Bundesländer. Allerdings reicht es gem. Absatz 2 aus, dass die jederzeitige Erreichbarkeit über das telefonische Beratungsangebot mindestens einer Einrichtung abgesichert ist. Die finanzielle Absicherung stellt Absatz 3 in der Weise sicher, indem er den "zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes erforderlichen Beratungsstellen" einen Rechtsanspruch auf Förderung der

Personal- und Sachkosten zuspricht. Für die Einzelheiten der öffentlichen Förderung verweist § 27 Abs. 4 SchKG-E auf § 4 Abs. 4 SchKG und damit auf Landesrecht.

Schließlich erlaubt der Entwurf den Ländern, die Beratung durch bereits anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vorzunehmen zu lassen, wenn diese für die Beratung dann aber eine Fachkraft aus einer nach § 27 Abs. 1 SchKG-E anerkannten Beratungsstelle hinzuziehen.

Bewertung:

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass der Entwurf die Besonderheiten dieser Beratungsarbeit deutlich hervorhebt und mit dem speziellen Anerkennungserfordernis auch eine Kontrolle dieser Qualität vorsieht. Grundsätzlich geht die Diakonie Deutschland davon aus, dass insbesondere Einrichtungen, die die Beratung nach § 8 SchKG durchführen, mit den Anforderungen vertraut sind, die ein „zweigleisiger“ Ablauf von vertraulichen aber zu bescheinigenden Beratungen mit sich bringt (organisatorische Trennung des Beratungsvorgang von der Ausstellung des Beratungsscheins). Auch wenn das Verfahren der vertraulichen Geburt andere Schritte vorsieht und die Beratungsstellen über die eigentliche Beratung hinaus in die Pflicht nimmt, gehen die neuen Aufgaben qualitativ nicht über die Anforderungen hinaus, denen die Beratungsstellen bereits jetzt gerecht werden. So obliegt der Beratungsstelle keine problematische Nachforschung nach der tatsächlichen Identität der Schwangeren (es genügt die Vorlage des Personalausweises). Insbesondere beschränkt sich auch der Kontakt der Beratungsstelle mit den Behörden auf die Anzeige der vertraulichen Geburt unter Verwendung der Aliasnamen und die Weiterleitung der Herkunfts-urkunde an das BAFZA und verlangt keine inhaltlichen Einschätzungen.

Im Einzelnen bleiben allerdings die Anforderungen an die Voraussetzungen und fachlichen Standards der Beratungsstellen unklar. Verglichen mit § 9 SchKG, der die Voraussetzungen für die Anerkennung deutlich formuliert, besteht hier Konkretisierungsbedarf (insbesondere hinsichtlich der einzelnen Anforderungen an die Qualifikationen der Mitarbeitenden und der Anforderungen hinsichtlich des Datenschutzes und der besonderen Absicherung einer vertraulichen Bearbeitung aller mitgeteilten Fakten). Dies gilt um so mehr als der Entwurf für sich in Anspruch nimmt, in dieser Thematik bundesweit einheitliche Lebensverhältnisse zu schaffen. Ein wichtiger Aspekt dieser fachlichen Qualifikation ist insbesondere die Ergebnisoffenheit der von der Einrichtung angebotenen Beratung. Während diese ein grundlegender Bestandteil der Beratungsarbeit nach §§ 3 und 8 SchKG ist, gibt es andere Einrichtungen, die z. B. als Hilfe für das Leben mit einem Kind hervorragende Unterstützung bieten. Gerade diese Ausrichtung stellt allerdings die nach § 2 Abs. 4 SchKG-E geforderte Ergebnisoffenheit in Frage und steht damit einer Anerkennung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 SchKG-E entgegen. Länder, die von der Öffnung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 SchKG-E Gebrauch machen, müssen deshalb sicherstellen, dass nur solche Einrichtungen für die Anerkennung in Frage kommen, die von ihrer fachlichen Ausrichtung (und ihrem Leitbild her) diese Ergebnisoffenheit gewährleisten.

Eine weitere Frage wirft die beabsichtigte Dichte des vorgesehenen Hilfenetzes auf. Auch wenn man davon ausgeht, dass die Fallzahlen für die vertrauliche Geburt sehr viel niedriger sind als diejenigen der Schwangerschaftskonfliktberatung, erscheint die in der Begründung (S. 29) enthaltene Absage an ein wohnortnahes Angebot bedenklich. Die Akzeptanz dieser Beratungsangebote und deren tatsächliche Niedrigschwelligkeit werden wesentlich von ihrer Erreichbarkeit abhängen. Auch wenn für die erste Beratung ein telefonisch geführtes Gespräch ausreichen mag, setzt das Verfahren der vertraulichen Geburt und die im Interesse des Kindes zu beachtenden Formvorschriften (insb. Vorlage des Personalausweises zur Vergewisserung über die Richtigkeit der Personalien) ein persönliches Erscheinen der Mutter in den Räumen der Beratungsstelle voraus.

Ein wichtiger Aspekt für die Akzeptanz des hier entworfenen Verfahrens ist für die Ratsuchenden zudem die Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Trägern und deren jeweiliger religiöser und weltanschaulicher Ausrichtung (Wahlrecht und eine korrespondierende Trägerpluralität). Diese lässt sich am Unkompliziertesten mit einem wohnortnahen Angebot von Beratungsstellen unterschiedlicher Träger verwirklichen. Zudem erleichtert ein wohnortnahes Netz es, auf Beratungsstellen im Nachbarort auszuweichen und so der Gefahr einer Entdeckung zu entgehen. Demgegenüber brächte – insbesondere in Flächenstaaten – ein auf wenige zentrale Standorte konzentriertes Angebot erhebliche Belastungen mit sich. Insbesondere

werden Schwangere, die das vollständige Verbergen ihrer Schwangerschaft für erforderlich halten, keine auffälligen Reisen zu ggf. weit entfernten Beratungsstellen unternehmen können. Ungenügend erscheint die Förderungsregel. Diese bindet den Förderanspruch der Träger an zwei auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe: gefördert werden die Stellen, die erforderlich sind, um ein ausreichendes Angebot sicherzustellen. Gerade wenn der Entwurf wohnortnahe Angebote ausdrücklich ausschließt, lässt dies darauf schließen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers allenfalls wenige finanziell abgesicherte Beratungsstellen nach § 27 SchKG-E entstehen sollen. Unklar ist weiterhin, was in diesem Sinne eine „angemessene“ Förderung ausmacht. Da Beratungsstellen mit der Beratung nach § 27 SchKG-E einem eigenständig neben der Beratung nach §§ 2 und 5 SchKG stehenden Beratungsauftrag nachkommen, muss konsequenterweise auch die Förderung dafür zuzüglich zu derjenigen nach § 4 SchKG bewilligt werden.

Für die gem. Absatz 2 vorgesehene bundesweite Erreichbarkeit einer telefonischen Beratung verweist die Diakonie Deutschland auf die vom Deutschen Verein, der Diakonie, der Caritas bereits 2003 geforderten Hotline. Nach dem damaligem Konsens aller beteiligter Organisationen kann eine solche bundesweite, trägerübergreifende und qualifizierte Hotline Informationen über das Hilfeangebot, eine erste Beratung im Sinne einer Clearingstelle sowie einen schnellen Zugang zu den Hilfeangeboten leisten. Eine bundesweite Organisation könnte bei hinreichender Ausstattung besser als die in § 27 Abs. 2 SchKG-E vorgesehene Lösung Doppelstrukturen vermeiden und den Zugang zum Beratungsgespräch unter vier Augen vermitteln.

Ähnlich wie bei der Frage nach der Dichte des Netzes an Beratungsstellen ist auch die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit zur Kooperation mit qualifizierten Beratungskräften i.S. v. Absatz 1 an der damit erreichbaren Niedrigschwelligkeit der Beratungsleistung zu messen. Offenbar als Kompensation für absehbare Lücken in einem zu weitmaschigen Beratungsstellennetz gedacht, kann diese Kooperation nur dann eine effektive Hilfe leisten, wenn die Beratungskraft kurzfristig zur Verfügung steht. Eine weitere Frage wird die Finanzierung der so erbrachten Beratungsarbeit sein. Während der Träger der Beratungsfachkraft nach § 27 SchKG die Kosten für deren Beratungsstunden trägt, wird ein solches Angebot auch bei der kooperierenden Beratungsstelle Sachkosten verursachen, die diese nicht aus den zweckgebundenen Fördermitteln nach § 4 SchKG mitfinanzieren kann. Vor diesem Hintergrund stellt sich allerdings die Frage, ob eine solche Kooperation ökonomisch noch sinnvoll ist oder ob es nicht sachgerechter ist, wenn allen Beratungsstellen die Möglichkeit offensteht, sich um die Anerkennung nach § 27 SchKG-E zu bemühen.

Unproblematisch ist im Rahmen einer vereinbarten Kooperation dagegen die organisatorische Abwicklung der Beratungsarbeit: die Mitarbeitenden der Beratungsstelle unterliegen bereits jetzt der Schweigepflicht des § 203 StGB und verfügen über Erfahrungen mit der organisatorischen Abwicklung von anonymen Beratungsangeboten. Im Einzelnen wird die konsultierende Beratungsstelle aber die jeweiligen Aufgabebereiche sorgfältig abgrenzen müssen. Denn nur so lassen sich dann auch die unterschiedlichen Haftungsbereiche der beteiligten Träger von einander abgrenzen.

Vorschlag (vgl. Ausführungen zu § 26):

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Durchführung der“ durch die Worte „Beratung zur“ ersetzt.

§ 28 SchKG-E Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe

§ 28 SchKG-E stellt sicher, dass auch diejenigen Frauen eine Beratung nach § 25 SchKG-E erhalten können, die unmittelbar zu ihrer Entbindung ins Krankenhaus gekommen sind und dort ohne Nennung ihrer Personalien entbinden wollen.

Bewertung:

§ 28 SchKG-E regelt, wie Frauen, die nicht den Weg einer Beratung vor der Entbindung gewählt haben, nach der Geburt ihres Kindes neben der medizinischen Versorgung Zugang zu der Beratung und damit zu dem zweiten Element der in § 25 SchKG-E vorgesehenen Begleitung erhalten können. Allerdings ist die Überschrift der Regelung irreführend. Im Vordergrund steht hier die Einbeziehung der

qualifizierten Beratung in den Einrichtungen der Geburtshilfe. Von daher sollte auch der Wortlaut eher auf die Kooperation der Beratungsstellen mit den Einrichtungen der Geburtshilfe und darauf abstellen, dass die Frauen in dieser Einrichtung Zugang zum Verfahren nach § 25 SchKG-E erhält.

Vorschlag:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt geändert: Kooperation mit Einrichtungen der Geburtshilfe.**
- 2. In Satz 2 entfallen die Worte „und Durchführung der“**

§ 29 Beratung nach Abgabe des Kindes

§ 29 sieht eine über die eigentliche Entbindung hinausgehende Beratung und Begleitung der Schwangeren vor. Insbesondere obliegt es gem. § 29 Abs. 2 SchwKG-E der Beratungsstelle, mit der Mutter auf die vereinbarte Weise Kontakt aufzunehmen und sie über die bevorstehende Adoption ihres Kindes zu benachrichtigen. Um der Mutter ausreichende Bedenkzeit zu geben, darf diese Benachrichtigung nicht später als vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Adoptionsbeschlusses erfolgen. Die maximale vom Gesetz vorgesehene geschützte Bedenkzeit kann 8 Wochen vor dem Beschlusstermin einsetzen.

Bewertung

Die Begründung berichtet über die voraussichtliche Dauer des Adoptionsverfahrens und weist darauf hin, dass wegen der Dauer dieses Verfahrens eine Lauf- und damit korrespondierend eine Bedenkzeit für die Mutter von mehr als einem Jahr möglich ist (S. 25).

Die für Kinder wichtigen Bindungen an ihre neue Umgebung entstehen nach Erkenntnissen der Bindungsforschung lange vor Ablauf dieses Zeitraums. Auch wenn die langen Laufzeiten aus adoptionsrechtlicher Sicht unabdingbar sind, stellt sich die Frage, ob nicht mit Rücksicht auf diese Bindungen und damit auch auf das Kindeswohl die Fristen für die Rücknahmemöglichkeiten der Mutter abgekürzt werden sollten.

§ 30 SchKG-E Widerspruchsrecht

§ 30 SchKG-E schafft mit dem Widerspruchsrecht eine weitere Rückversicherungsmöglichkeit, mit der sich eine Schwangere gegen eine für sie unzumutbare Offenlegung ihrer Identität schützen kann. Um eine realistische Einschätzung ihrer Lebensumstände sicherzustellen, ist der vorgesehene Widerspruch frühestens zulässig, nachdem das Kind sein 15. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für einen solchen Widerspruch ist, dass die Mutter wichtige Belange geltend macht. Annahmestelle für diesen Widerspruch ist eine Beratungsstelle nach § 25 SchKG-E, die den Widerspruch dann an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weiterleitet, das die Herkunftsurkunde verwahrt und den Widerspruch auf der Urkunde vermerkt. Dieser Vermerk verhindert – solange die Mutter den Widerspruch nicht aufhebt – dass das Kind mit Vollendung seines 16. Lebensjahres die Herkunftsurkunde ausgehändigt bekommt. Für die Geltendmachung des Widerspruchs nennt der Entwurf keine Frist. Die Mutter kann diesen auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr einlegen, riskiert dann allerdings, dass ihr Kind zu diesem Zeitpunkt die Urkunde bereits eingesehen hat. In diesem Fall geht ihr Widerspruch ins Leere.

Eine inhaltliche Prüfung der von der Mutter geltend gemachten wichtigen Belange ist im Entwurf insbesondere für das eintragende Bundesamt nicht vorgesehen. Allerdings sieht Absatz 2 vor, dass die Beratungsstelle bei der Entgegennahme des Widerspruchs abermals auf die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für das Kind hinweist und jedenfalls dafür „wirbt“, dass die Mutter ihrem Kind anstelle ihres Namens jedenfalls Informationen mitteilt, die ihm helfen, mehr über seine Herkunft zu erfahren.

Bewertung:

Diese Regelung erscheint sowohl in verfahrensrechtlicher wie auch materieller Hinsicht korrekturbedürftig. So stellt sich die Frage, in welchem Rahmen eine leibliche Mutter ihren Widerspruch geltend machen kann. Absatz 2 des Entwurfs legt nahe, dass zwischen der Mutter und der Beratungsstelle ein Gespräch stattfindet, in dem die Beratungsperson die Rechtsposition des Kindes darlegt und für eine Nachricht an

das Kind wirbt. Da eine solche Werbung nur dann wirkliche Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie im Rahmen eines persönlichen Gesprächs an die Mutter herangetragen wird, hält die Diakonie Deutschland insoweit eine Klarstellung für dringend geboten.

Unklar erscheint auch das Verfahren bei einem Widerspruch, den eine Mutter nach Vollendung des 16. Lebensjahres ihres Kindes geltend macht. Da § 26 Abs 2 SchKG-E vorsieht, dass das BAFZA die Herkunftsurkunde nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes der Adoptionsvermittlungsstelle zuleitet, befinden sich die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Bundesamt und können deshalb nicht wie in §30 SchKG-E Abs1 vorgesehen dort verwahrt bleiben. Zudem stellt sich die Frage nach den Aufbewahrungsfristen für die vom Bundesamt bzw. der Adoptionsstelle verwahrten Herkunftsurkunden.

Vor allem aber in materiell rechtlicher Hinsicht begegnet das Widerspruchsrecht in der vom Entwurf vorgeschlagenen Ausgestaltung gravierenden Bedenken. Die nur zeitlich begrenzte Anonymität stärkt das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft. Genau dieses Recht droht aber bei Einlegen eines Widerspruchs i. S. v. § 30 SchKG-E leerzulaufen. Zwar kann dieser Widerspruch nicht unmittelbar nach der Geburt, sondern erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgen. Die Möglichkeit eines zeitlich unbegrenzten und damit endgültigen Widerspruchs beachtet aber nicht, dass sich die den Widerspruch begründenden „wichtigen Belange“, die der Einsichtnahme des Kindes entgegenstehen, ändern bzw. auflösen können. Insbesondere ist z.B. spätestens nach dem Tod der Mutter davon auszugehen, dass die Aufdeckung ihrer Identität für diese keine Nachteile mehr mit sich bringen kann, denen größeres Gewicht zukommt als dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.

Ein befristetes aber erneuerbares Widerspruchsrecht könnte den Belangen der Mutter hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig die Möglichkeit aufrecht erhalten, dass das Kind doch noch von seiner Herkunft erfährt. De facto kann die Mutter auf diese Weise ihre Anonymität zu ihren Lebzeiten aufrecht erhalten, wenn sie dies für geboten hält. Auch diese notwendige, verlängerbare Befristung erweist sich als beträchtliche Benachteiligung des Kindes. Sie erscheint aber notwendig, da letztlich nur ein konsequenter Schutz der Anonymität der Mutter die Akzeptanz der vertraulichen Geburt ermöglichen und dem Kind wenigstens im Ansatz die Chance auf Kenntnis seiner Herkunft erhalten wird. Gerade weil aber § 30 SchKG-E auf eine Begründung des Widerspruchs verzichtet, darf es spätestens nach dem Tod der Mutter keine Hindernisse geben, die der Wahrnehmung des Rechtes auf Kenntnis der eigenen Herkunft entgegenstehen.

Für die grundsätzliche Zulassung eines Widerspruchs spricht hingegen der Umstand, dass jedenfalls in der Situation, in der die Schwangere über eine vertrauliche Geburt entscheiden muss, dem Verbergen ihrer Schwangerschaft vorderste Priorität zukommt. Ob sie in dieser Situation subjektiv in der Lage ist, sich auf ein Verfahren einzulassen, das ihre Anonymität nur befristet schützt, erscheint zumindest zweifelhaft. Vor diesem Hintergrund erscheint ein modifiziertes, weil jeweils befristetes Widerspruchsrechts als Ansatzpunkt für einen angemessenen Ausgleich der betroffenen Interessen angemessen?? Diesen Widerspruch kann die Mutter bei einer Beratungsstelle gem. § 27 SchKG-E nach erneuter Beratung verlängern. Gerade in dieser Form trägt es ihrer Besorgnis um die Entdeckung der Schwangerschaft Rechnung, zwingt sie aber auf der andern Seite dazu, sich in regelmäßigen Abständen und im Rahmen eines Beratungsgesprächs über ihre Lage Rechenschaft abzulegen und mit den berechtigten Interessen ihres Kindes auseinanderzusetzen.

Dieses Erfordernis, sich regelmäßig über Fortbestehen der geltend gemachten Belange zu vergewissern, entfällt bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit zum unbefristeten Widerspruch vollständig. Damit steht der Entwurf auch im Widerspruch zu seiner Intention, einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Mutter und Kind zu erreichen und die Rechte des Kindes und des Vaters nicht übermäßig zu belasten (S.13). Wie lange die Frist für die Wirksamkeit eines Widerspruchs bemessen sein soll, ist letztlich eine Frage des gesetzgeberischen Ermessens. Ein Fünfjahreszeitraum ermöglicht eine angemessene Konfrontation der Mutter mit den Belangen des Kindes und den Folgen, die ihre Entscheidung für ihr Kind mit sich bringt.

Vorschlag:

§ 30 SchKG-E wird wie folgt gefasst:

§ 30 Widerspruchsrecht der Mutter

(1) Die leibliche Mutter eines vertraulich geborenen Kindes kann ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes bei einer Beratungsstelle durch einen Widerspruch geltend machen, dass auch nach der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes wichtige Belange der Einsicht in die Herkunftsurkunde entgegenstehen. Der Widerspruch erlischt nach einer Frist von 5 Jahren, sofern er nicht erneut geltend gemacht wird. Die Mutter ist über das Verfahren und die Folgen des Widerspruchs zu beraten.

(2) Die Beratungsstelle zeigt den Widerspruch dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben unter dem Aliasnamen der Mutter an, das den Widerspruch auf der Herkunftsurkunde vermerkt. Die mit einem Widerspruch versehene Herkunftsurkunde wird vom Bundesamt nicht herausgegeben.

3) Bei einem Widerspruch nach Absatz 1 wirbt die Beratungsstelle unter Erläuterung der Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für ein Kind dafür, dass die Mutter herkunftsrelevante Informationen für das Kind schriftlich niederlegt; § 26 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31 SchKG-E Dokumentations- und Berichtspflicht

§ 31 SchKG-E enthält zwei unterschiedlich ausgerichtete Aufzeichnungspflichten. Zum einen regelt sie unter Zugrundelegung der Aliasnamen der Schwangeren die Dokumentation der jeweiligen Einzelfälle. Absatz 2 sieht eine weitere Berichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben vor. Dieser Bericht soll gestützt auf die Dokumentation der Einzelfälle die in der Praxis gesammelten Erfahrungen beschreiben.

Bewertung:

Grundsätzlich sind beide Dokumentations- und Berichtspflichten zu begrüßen, da sie die Voraussetzung für die Kontrolle des sachgemäßen und transparenten Verfahrensablaufs ebenso wie einer sachgemäßen Evaluation des Gesamtverfahrens schaffen.

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Rolle des Bundesamtes. Die alleinige Verwahrung der Herkunftsakten, die Anbringung eines Widerspruchsvermerks und dessen Beachtung sind unbedenklich, da sie mit keiner inhaltlichen Entscheidungskompetenz einhergehen. Im Zusammenhang mit der Rolle als Sammelstelle der einzelnen Berichte (von freien Trägern gem. § 31 Abs. 2 ebenso wie den Berichten der Länder gem. § 33) kommt dem Bundesamt möglicherweise ein weitergehender Auftrag zu.

Da die Evaluation für die weitere Gestaltung der rechtlichen Regelungen zur vertraulichen Geburt maßgeblich ist, stellt sich spätestens vor diesem Hintergrund die Frage nach den Qualifikationen des Bundesamtes für seine Aufgaben.

An die Evaluation müssen hohe fachliche Anforderungen gestellt werden, die über das reine Sammeln von Erfahrungsberichten hinausgeht. Diese Aufgabe sollte an eine Institution übertragen werden die Qualitätsstandards bei der Evaluation gewährleisten kann.

Maria Loheide
Diakonie Deutschland
Vorstand Sozialpolitik
27. November 2012

Jan Wingert
Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung
Vorstandsvorsitzender